

Friedhofssatzung für die Waldruhestätte „Schwarzenberg“

der Ortsgemeinde Kelberg

vom 12.03.2020

Der Ortsgemeinderat Kelberg hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, rechtliche Verhältnisse und Sitz
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Friedhofszweck, Bestattungsflächen
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten in der Waldruhestätte
- § 6 Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht
- § 7 Auswahl der Grabstätten
- § 8 Grabstätten-Register
- § 9 Markierungsschilder
- § 10 Durchführung von Bestattungen
- § 11 Umbettungen
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 14 Grabpflege
- § 15 Haftung
- § 16 Gebühren/Entgelt
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Anwendbarkeit der Friedhofssatzung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtliche Verhältnisse und Sitz

Die Waldruhestätte „Schwarzenberg“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Ortsgemeinde Kelberg. Die Ruheflächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Kelberg. Im Bereich der in § 2 näher bezeichneten Waldflächen sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

Diese Satzung wird neben der allgemeinen Friedhofssatzung für die Waldruhestätte „Schwarzenberg“ erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Waldruhestätte „Schwarzenberg“ umfasst die als „Friedhof Waldruhestätte“ durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel mit Schreiben vom 06.02.2020 genehmigten Flächen in der Ortsgemeinde Kelberg, Flur 5, Flurstücke 48, 50, 120/47, 74-76.

Im vorgenannten Geltungsbereich wurden, zur Festlegung der Grabstätten, vom Träger, geeignete Ruhe-Biotop ausgewählt und in einem Register erfasst.

Im Geltungsbereich werden durch die Friedhofsverwaltung geeignete (Ruhe-Biotop) Bäume, und andere Naturmerkmale wie hervorragende Steine, Wurzelstöcke mit jeweils 4 bis zu 12 Bestattungsplätzen bestimmt, an denen Urnen beigesetzt werden.

Die Bestattungsplätze (=Urnenplätze) werden nummeriert und in einem Register erfasst.

§ 3

Friedhofszweck, Bestattungsflächen

1. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Grabstätten werden nach dem Konzept der Waldruhestätte genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche des Verstorbenen in einer Belegungstiefe von min. 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in eine Grabstätte, im Wurzelbereich oder an anderen Naturmerkmalen eingebracht. Alle Grabstätten bleiben bei der Bestattung naturbelassen, der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
2. Die Waldruhestätte dient der Bestattung aller Personen die bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Kelberg waren.
3. Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hatte und seinen Wohnsitz hier nur wegen der Aufnahme in eine

auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

4. Die Bestattung ortsfremder Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.
5. Sollte aufgrund höherer Gewalt ein Baum, Wurzelstock etc. (Naturmerkmal) teilweise oder ganz zerstört werden, ist ein Anspruch des Nutzers auf Ersatz ausgeschlossen.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Die Waldruhestätte unterliegt den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Ruheflächen auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Ortsgemeinde kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist die Waldruhestätte geschlossen und darf nicht betreten werden.
4. Auf dem Waldfriedhof ist der Winterdienst ausgeschlossen.

§ 5

Verhalten in der Waldruhestätte

1. Jeder Besucher der Waldruhestätte hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Ortsgemeinde Kelberg sowie sonstiger mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
2. Insbesondere ist im Bereich der Waldruhestätte untersagt:
 - Beisetzungen zu stören,
 - Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten,
 - Werbung zu betreiben und Druckschriften aller Art zu verteilen oder auszuhängen; ausgenommen sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - Die Waldruhestätte und seine Anlagen zu verunreinigen ,
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken, zu campieren,

- zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - das Aufstellen und Abbrennen von Kerzen an der Grabstätte
 - die Errichtung baulicher Anlagen
 - das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, soweit hierzu keine Erlaubnis erteilt wurde; ausgenommen sind Fahrzeuge des Pflegepersonals der Anlage, sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
 - Hunde frei laufen zu lassen. Hunde sind an der Leine zu führen.
3. Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck der Waldruhestätte und der Ordnung in ihr vereinbar sind.

§ 6

Arten der Grabstätten

1. Es wird eine Urnengrabstätte gem. § 2 Abs. 2 als Ruhestätte für eine Einzelperson zur Verfügung gestellt.
2. Grabstätten werden nur im Todesfall vergeben.
3. Ein RegenbogenBiotop zur Beisetzung von vor/während/nach der Geburt verstorbene Kinder wird ausgewiesen und (kostenlos) bereitgestellt.
4. Die Nutzer haben keinen Anspruch auf die Errichtung zusätzlicher Wege

§ 7

Auswahl der Grabstätten

1. Der/die Nutzungsberechtigten (Angehörigen) können eine Grabstätte aus den freien Grabstätten auswählen.
2. Sollte eine Beisetzung in der ausgewählten Grabstätte wegen Felsuntergrund nicht oder unter schweren Bedingungen möglich sein, besteht kein Anspruch auf die ausgewählte Grabstätte.

§ 8

RuheBiotop-Register

1. In der Waldruhestätte erfolgt die Beisetzung grundsätzlich nur an Bäumen, Baumstümpfen und Natursteinen (Ruhe-Biotope). Jedes Ruhe-Biotop erhält zum Auffinden eine Registrierungsnummer.
2. Die Ortsgemeinde Kelberg führt ein Verzeichnis, aus dem die belegten Grabstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie der Registrierungsnummer des jeweiligen RuheBiotops ersichtlich sind.

§ 9

Markierungsschilder

Die Ruhebiotope (Baum, Stein, Wurzelstock, etc.) sind mit Feld- und Biotop-Nummer registriert und markiert. An dem Ruhebiotop werden Schilder mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum angebracht.

An zentraler Stelle werden zusätzlich Schilder mit Name, Vorname, Sterbedatum, Feld- und Biotop-Nummer der Beigesetzten angebracht.

§ 10

Durchführung von Bestattungen

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig bei der Ortsgemeinde Kelberg anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Krematoriums über die Einäscherung beizufügen.
2. Die Beisetzung erfolgt nur Montag bis einschließlich Freitag.
3. Alle Handlungen in der Waldruhestätte, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig.

§ 11

Umbettungen

1. Umbettungen von Aschen aus anderen Friedhofsanlagen sind im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen möglich.
2. Umbettungen aus der Waldruhestätte heraus sind nicht möglich.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 13 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Die gewachsene, weitestgehend naturbelassene Waldruhestätte darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstätten und deren Umfeld zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern
2. Im Wurzelbereich der Bäume sowie der sonstigen Naturmerkmale und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
3. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten
 - b) Kränze, Schalen, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen,
 - e) Gegenstände jeglicher Art, z.B. Blumen oder Fotos, am Baum selber oder am Namensschild anzubringen.
4. Bei der Beisetzung können Blumen an der Grabstätte niedergelegt werden. Brennende Kerzen dürfen nicht aufgestellt werden.
Die Blumen werden zwei Wochen nach der Beisetzung durch die Ortsgemeinde Kelberg abgeräumt um das Grab der Natur zu überlassen. Nach diesem Zeitpunkt ist Blumenschmuck nicht gestattet.
5. Das Niederlegen einer einzelnen natürlichen Blume pro Grabstätte anlässlich des Geburts-, Namens-, Todestages, Allerheiligen und Totensonntag ist jedoch erlaubt. Sie darf nicht mit unverrottbaren Material umgeben sein.
6. Blumenschmuck und Kerzen dürfen in der Schwarzenbergkapelle abgelegt/aufgestellt werden.

§ 14 Grabpflege

1. Die Waldruhestätte ist ein naturnaher Wald. Ziel ist es, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.

2. Die Ortsgemeinde Kelberg oder sonstige Beauftragte können Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind.
3. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
4. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind unzulässig.

§ 15 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Kelberg sowie sonstige Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Waldruhestätte, Tiere oder Naturereignisse in den Flächen oder an einzelnen Grabstätten entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für die Flächen der Waldruhestätte nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die während des Betretens der Waldruhestätte entstehen, besteht daher grundsätzlich keine Haftung.
3. Die Ortsgemeinde Kelberg und sonstige Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweislich durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 16 Entgelt

Für die Nutzung der Grabstätten mit ihren Naturmerkmalen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung/Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für die Waldruhestätte Schwarzenberg verstößt und
 - a. zur Beisetzung nicht nur biologisch abbaubare Urnen verwendet (§ 3 Abs. 1),
 - b. die Waldruhestätte entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,

- c. gegen Bestimmungen des § 5 verstößt,
 - d. die Grabstätten bearbeitet, schmückt oder verändert (§ 13),
 - e. Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt (§ 14).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 18

Anwendbarkeit der Friedhofssatzung

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kelberg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kelberg, den 12.03.2020

gez. (DS)

-Jonas-
Ortsbürgermeister